



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

<b>17. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 27. Januar 2006</b>	<b>Nummer 1</b>
---------------------	-------------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
30.11.2005	Verordnung zum Waldverzeichnis (Waldverzeichnisverordnung – WaldVerzV) . . . . .	2
14.12.2005	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Brandenburger Wald- und Seengebiet“ . . . . .	2
19.12.2005	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dünen Dabendorf“ . . . . .	7
10. 1.2006	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für die Haushaltsjahre 2000 bis 2005 . . . . .	13
11. 1.2006	Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten für Fachberufe des Gesundheitswesens und zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen . . . . .	13

**Verordnung zum Waldverzeichnis  
(Waldverzeichnisverordnung – WaldVerzV)**

Vom 30. November 2005

Auf Grund des § 30 Abs. 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1

**Aufstellung und Führung des Waldverzeichnisses**

(1) Das Waldverzeichnis enthält für jede Waldfläche gemäß § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg Angaben (Sach- und Geometriedaten) über:

1. ihre Lage und katastermäßige Bezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück),
2. den Waldeigentümer und den Nutzungsberechtigten,
3. die Lage und die Bezeichnung nach forstlicher Flächeneinteilung.

Grundlage für die Angaben nach Satz 1 Nr. 1 und 2 sind das Automatisierte Liegenschaftsbuch und die Automatisierte Liegenschaftskarte der Katasterverwaltungen des Landes Brandenburg. Zur Erfassung der forstlichen Flächeneinteilung können die Waldbesitzer entsprechende Angaben machen.

(2) Die Sach- und Geometriedaten des Waldverzeichnisses werden elektronisch mittels zentraler Verfahren geführt. In diesen Verfahren wird die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen gewährleistet.

(3) Die Aktualisierung der Angaben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 erfolgt durch periodischen Datenaustausch mit den Katasterverwaltungen. Für die Aktualisierung der Angaben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 sind die Forstbehörden des Landes und ihre Einrichtungen zuständig, sofern die Waldbesitzer keine entsprechenden Angaben gemacht haben.

§ 2

**Nutzung des Waldverzeichnisses**

(1) Das Waldverzeichnis wird von den unteren Forstbehörden geführt.

(2) Akteneinsicht ist jedermann auf der Grundlage des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes zu gewähren. Die Forstbehörde stellt dem Antragsteller Auszüge aus dem Waldverzeichnis zur Verfügung. Durch den Antragsteller sind die Kosten für die Erstellung der Auszüge zu erstatten.

§ 3  
**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 30. November 2005

Der Minister für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

**Verordnung zur Änderung der Verordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet  
„Brandenburger Wald- und Seengebiet“**

Vom 14. Dezember 2005

Auf Grund des § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Brandenburger Wald- und Seengebiet“ vom 25. Februar 2002 (GVBl. II S. 230) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „9 985 Hektar“ durch die Angabe „9 883 Hektar“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Eine Kartenskizze zur Orientierung über die Lage des Landschaftsschutzgebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigelegt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in den in Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Kar-

ten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 2 Nr. 1 dieser Verordnung aufgeführten vier topografischen Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000 dienen der räumlichen Einordnung des Landschaftsschutzgebietes. Die Verortung im Gelände ermöglichen die in Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten 14 topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 2 Nr. 3 aufgeführten 88 Flurkarten.“

2. Die topografische Karte mit dem Titel „Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Brandenburger Wald- und Seengebiet“ im Maßstab 1 : 10 000, Kartenblatt 0806-441, die mit dem Dienstsiegel des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (Siegelnummer 39) versehen und von der Bearbeiterin Frau Nacke am 25. Februar 2002 unterschrieben worden ist, wird ersetzt durch die topografische Karte mit dem Titel „Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Brandenburger Wald- und Seengebiet‘“ im Maßstab 1 : 10 000, Kartenblatt 0806-441, die mit dem Dienstsiegel des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (Siegelnummer 25) versehen und von dem Siegelverwahrer am 1. Dezember 2005 unterschrieben worden ist.
3. Die Flurkarte der Gemarkung Brandenburg, Flur 128 mit dem Titel „Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Brandenburger Wald- und Seengebiet‘“ im Maßstab 1 : 2 000, die mit dem Dienstsiegel des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (Siegelnummer 39) versehen und von der Bearbeiterin Frau Nacke am 25. Februar 2002 unterschrieben worden ist, wird ersetzt durch die Flurkarte der Gemarkung Brandenburg, Flur 128 mit dem Titel „Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Brandenburger Wald- und Seengebiet‘“ im Maßstab 1 : 2 000, die mit dem Dienstsiegel des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (Siegelnummer 25) versehen und von dem Siegelverwahrer am 1. Dezember 2005 unterschrieben worden ist.
4. In der als Anlage zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Brandenburger Wald- und Seengebiet“ vom 25. Februar 2002 (GVBl. II S. 230) beigefügten Kartenskizze wird das Wort „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1)“ ersetzt.
5. Nach Anlage 1 wird folgende Anlage 2 angefügt:

„Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2)

#### 1. Topografische Karten Maßstab 1 : 50 000

Titel: Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Brandenburger Wald- und Seengebiet“		
Ifd. Nr.	Kartenblatt	Unterzeichnung
1	0806-4	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR), Siegelnummer 39, am 25.02.2002
2	0807-3	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
3	0906-2	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
4	0907-1	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002

#### 2. Topografische Karten Maßstab 1 : 10 000

Titel: Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Brandenburger Wald- und Seengebiet“		
Ifd. Nr.	Kartenblatt	Unterzeichnung
1	0806-421	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
2	0806-422	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
3	0806-423	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
4	0806-424	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
5	0806-432	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
6	0806-441	unterzeichnet und gesiegelt von dem Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV), am 01.12.2005

Titel: Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Brandenburger Wald- und Seengebiet“		
Ifd. Nr.	Kartenblatt	Unterzeichnung
7	0806-442	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
8	0806-443	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
9	0806-444	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
10	0807-331	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
11	0807-333	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
12	0906-221	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
13	0906-222	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
14	0907-111	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002

### 3. Flurkarten

Titel: Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Brandenburger Wald- und Seengebiet“				
Blatt Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
1	Pritzerbe	2	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
2	Pritzerbe	3	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
3	Fohrde	1	2500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
4	Fohrde	6	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
5	Fohrde	7	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
6	Fohrde	8	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
7	Fohrde	9	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
8	Briest	1	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
9	Briest	1 (Rahmenkarte 2812.0)	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
10	Briest	1 (Rahmenkarte 2912.0)	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
11	Briest	2	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
12	Briest	3	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
13	Möthlitz	4	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
14	Möthlitz	5	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
15	Nitzahn	15	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
16	Brandenburg	89	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002

Titel: Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Brandenburger Wald- und Seengebiet“				
Blatt Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
17	Brandenburg	90	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
18	Brandenburg	91	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
19	Brandenburg	114	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
20	Brandenburg	115	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
21	Brandenburg	116	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
22	Brandenburg	117	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
23	Brandenburg	118	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
24	Brandenburg	119	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
25	Brandenburg	120	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
26	Brandenburg	121	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
27	Brandenburg	122	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
28	Brandenburg	123	1 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
29	Brandenburg	124	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
30	Brandenburg	125	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
31	Brandenburg	126	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
32	Brandenburg	127	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
33	Brandenburg	128	2 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 01.12.2005
34	Brandenburg	129	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
35	Brandenburg	130	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
36	Brandenburg	131	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
37	Brandenburg	132	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
38	Brandenburg	133	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
39	Brandenburg	134	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
40	Brandenburg	135	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
41	Brandenburg	136	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
42	Brandenburg	137	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
43	Brandenburg	138	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
44	Brandenburg	139	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
45	Brandenburg	140	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002

Titel: Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Brandenburger Wald- und Seengebiet“				
Blatt Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
46	Brandenburg	141	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
47	Brandenburg	142	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
48	Brandenburg	141 und 142 (Beiblatt)	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
49	Brandenburg	143	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
50	Brandenburg	144	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
51	Brandenburg	145	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
52	Brandenburg	145 (Beiblatt)	500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
53	Brandenburg	152	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
54	Brandenburg	154	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
55	Brandenburg	155	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
56	Brandenburg	156	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
57	Brandenburg	157	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
58	Brandenburg	158	1 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
59	Brandenburg	160	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
60	Brandenburg	161	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
61	Brandenburg	162	1 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
62	Brandenburg	163	10 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
63	Göttin	1	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
64	Göttin	1 (Beiblatt)	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
65	Göttin	2	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
66	Göttin	4	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
67	Mahlenzien	4	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
68	Bensdorf	17	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
69	Bensdorf	18	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
70	Bensdorf	19	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
71	Bensdorf	20	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
72	Bensdorf	21	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
73	Wusterwitz	3	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
74	Wusterwitz	4	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002



Titel: Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Brandenburger Wald- und Seengebiet“				
Blatt Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
75	Wusterwitz	5	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
76	Wusterwitz	6	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
77	Wusterwitz	11	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
78	Wusterwitz	13	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
79	Wusterwitz	14	1 250	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
80	Viesen	1	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
81	Viesen	2	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
82	Reckahn	1	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
83	Wenzlow	2	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
84	Wenzlow	3	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
85	Wenzlow	7	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
86	Wenzlow	8	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
87	Wollin	1	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002
88	Wollin	13	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 25.02.2002

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 14. Dezember 2005

Der Minister für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

**Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Dünen Dabendorf“**

Vom 19. Dezember 2005

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

## § 1

**Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Teltow-Fläming wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Dünen Dabendorf“.

## § 2

**Schutzgegenstand**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 21 Hektar. Es besteht aus drei Teilflächen in den Fluren 4, 5 und 6 der Gemarkung Dabendorf, Gemeinde Zossen.

Eine Kartenskizze zur Orientierung über die Lage des Naturschutzgebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügt. Darüber hinaus ist dieser Verordnung zur Orientierung über die betroffenen Grundstücke eine Flurstücksliste als Anlage 2 beigefügt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 3 Nr. 1 dieser Verordnung aufgeführten Luftbildkarten mit ununterbrochener weißer Linie und in den in Anlage 3 Nr. 2 dieser Verordnung aufgeführten Liegenschaftskarten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linien. Die in Anlage 3 Nr. 1 genannten Luftbildkarten im Maßstab 1 : 10 000 ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeich-

nung in den in Anlage 3 Nr. 2 mit den laufenden Nummern 1 bis 4 aufgeführten Liegenschaftskarten.

(3) Die Verordnung mit Karten und Flurstücksliste kann beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Teltow-Fläming, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

### § 3

#### Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes als Binnendünenkomplex innerhalb der Notteniederung ist

1. die Erhaltung und Entwicklung als Lebensraum wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere flechten- und moosreicher Silbergrasfluren, Schafschwingelfluren und Fragmentgesellschaften von Blauschillergrasrasen;
2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzenarten, darunter im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützte Arten, insbesondere Sandstrohblume (*Helichrysum arenarium*) und Strauchflechte (*Cladonia* spp);
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- und Rückzugsraum sowie potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, insbesondere der an offene Binnendünen angepassten Wirbellosen wie Schmetterlinge, Spinnen, Hautflügler, Laufkäfer;
4. die Erhaltung der unbewaldeten Binnendünen wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, hervorragenden Schönheit;
5. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Teil des regionalen Biotopverbundes.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Dünen Dabendorf“ (§ 2a Abs. 1 Nr. 8 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) mit seinem Vorkommen von

1. Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* (Silbergras) und *Agrostis* (Straussgras) (Dünen im Binnenland), alten bodensauren Eichenwäldern mit *Quercus robur* (Stieleiche) auf Sandebenen und mitteleuropäischen Flechten-Kiefernwäldern als Biotope von gemeinschaftlichem Interesse („natürliche Lebensraumtypen“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG),
2. trockenen, kalkreichen Sandrasen als prioritärer Biotop („prioritärer Lebensraumtyp“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG).

### § 4

#### Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in

dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie außerhalb der nach öffentlichem Straßenrecht oder gemäß § 51 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes als Reitwege markierten Wege zu reiten; § 15 Abs. 6 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt;
11. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
12. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
15. Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Gülle) und Sekundärrohstoffdünger (zum Beispiel Abwasser, Klärschlamm und Bioabfälle) zum Zwecke der Düngung sowie Abwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;
16. sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und



Abfallgesetzes oder sonstige Materialien zu lagern oder sie zu entsorgen;

17. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;
18. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
19. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
20. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
21. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;
22. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland nachzusäen, umzubereiten oder neu anzusäen.

## § 5

### Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die den in § 1b Abs. 5 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
  - a) eine Nutzung innerhalb des Lebensraumtyps „Alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen“ nur einzelstammweise zulässig ist und nur Arten der potenziellen natürlichen Vegetation eingebracht werden dürfen, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind. Nebenbaumarten dürfen dabei nicht als Hauptbaumart eingesetzt werden. Je Hektar werden mindestens fünf Stück stehendes Totholz (mit mehr als 30 Zentimeter Durchmesser in 1,30 Meter über Stammfuß) nicht gefällt; liegendes Totholz (ganze Bäume mit Durchmesser über 65 Zentimeter am stärksten Ende) verbleibt im Bestand;
  - b) Neu- und Wiederaufforstungen unzulässig sind,
  - c) Bäume mit Horsten oder Höhlen nicht gefällt werden;
  - d) § 4 Abs. 2 Nr. 15 und 21 gilt,
2. das nichtgewerbliche Sammeln von Pilzen und Wildfrüchten;
3. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne der §§ 28 des Wasserhaushaltsgesetzes und 78 des Branden-

burgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

4. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
5. Maßnahmen zur Untersuchung von altlastverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
6. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen oder angeordnet worden sind;
7. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
8. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren, soweit dies zur Ausübung der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen erforderlich ist; das Gestattungserfordernis nach § 16 Abs. 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.

## § 6

### Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

1. Teilbereiche der Binnendünen sollen durch geeignete Pflegemaßnahmen wie Entnahme von Einzelgehölzen, Entbuschungen, Mahd und/oder Beweidung offen gehalten werden;
2. die bewaldeten Dünenbereiche sollen in lichte, strukturrei-

che Bestände entwickelt werden um die heutige potentiell natürliche Vegetation und insbesondere die flechtenreiche Bodenflora zu fördern;

3. Ziergehölze und andere standortfremde Pflanzenarten sollen entfernt werden;
4. Reste zerstörter Lauben in der mittleren Teilfläche des Gebietes sollen rückgebaut werden.

#### § 7

##### **Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

#### § 8

##### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 und den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

#### § 9

##### **Duldungspflicht, Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen**

(1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich sind, richtet sich nach § 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 35 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43a des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

#### § 10

##### **Geltendmachen von Rechtsmängeln**

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem In-Kraft-Treten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

#### § 11

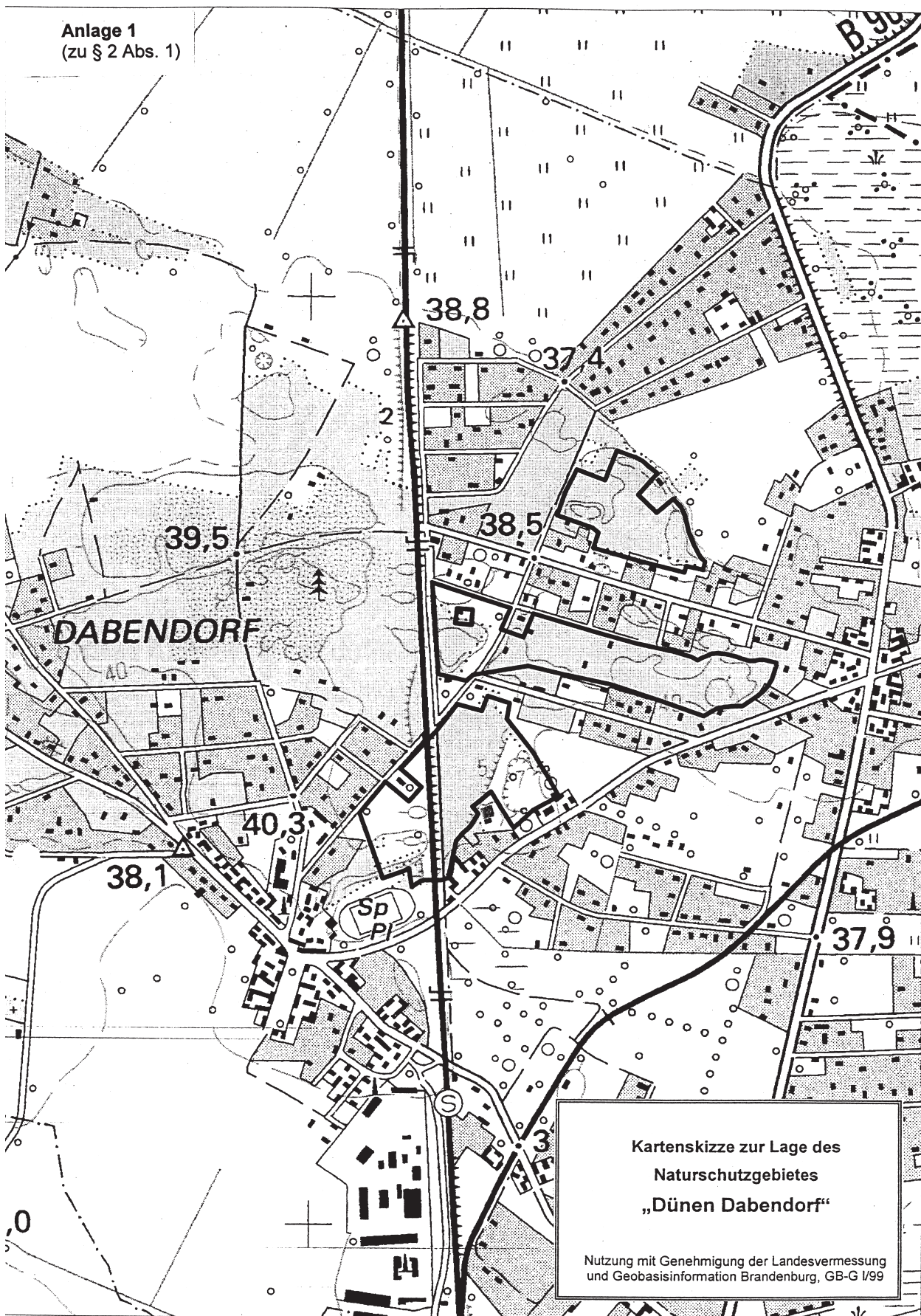
##### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 19. Dezember 2005

Der Minister für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke



**Anlage 2**  
(zu § 2 Abs. 1)

**Flurstücksliste zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dünen Dabendorf“**

**Landkreis:** Teltow-Fläming

Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Dabendorf	4	1, 3 teilweise, 4/1, 5/1 teilweise, 381 teilweise, 382 teilweise;
Dabendorf	5	257, 258 teilweise, 259 teilweise, 260, 261, 262 teilweise, 263/3 teilweise, 263/4 teilweise, 263/5, 263/6, 270/1 teilweise, 270/2 teilweise, 286 teilweise, 336 teilweise;
Dabendorf	6	90 bis 99, 103, 104, 107 bis 116, 120 bis 125, 130 bis 148, 151 bis 163, 164 teilweise, 165 teilweise, 417 bis 422, 423 teilweise, 426 teilweise, 427 bis 438, 442/5 teilweise, 473 teilweise, 474 teilweise, 503, 504, 508 bis 510, 514, 515, 518 bis 521, 523 teilweise, 524 bis 526, 528 bis 534, 535 teilweise, 538 teilweise, 539, 540, 541 teilweise, 548, 549, 550 teilweise, 584 bis 588, 594 teilweise, 595 teilweise, 596 bis 632, 637 teilweise, 659 bis 664, 731 teilweise, 732 teilweise, 733 teilweise, 762 teilweise.

**Anlage 3**  
(zu § 2 Abs. 2)

**1. Luftbildkarten Maßstab 1 : 10 000**

Blatt-Nr.	Kartenblatt	Titel	Unterzeichnung
1	3746 SO	Luftbildkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dünen Dabendorf“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV), am 5. Dezember 2005
2	3746 NO	Luftbildkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dünen Dabendorf“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 5. Dezember 2005

**2. Liegenschaftskarten**

Blatt-Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab	Titel	Unterzeichnung
1	Dabendorf	6	1 : 1 000	Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dünen Dabendorf“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 5. Dezember 2005
2	Dabendorf	6	1 : 1 000	Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dünen Dabendorf“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 5. Dezember 2005
3	Dabendorf	4 und 5	1 : 1 000	Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dünen Dabendorf“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 5. Dezember 2005
4	Dabendorf	5	1 : 1 000	Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dünen Dabendorf“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 5. Dezember 2005



**Dritte Verordnung zur Änderung  
der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung  
des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer  
für die Haushaltsjahre 2000 bis 2005**

Vom 10. Januar 2006

Auf Grund des § 5e Abs. 2 und des § 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 482) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Gemeindefinanzreformgesetz vom 23. September 2003 (GVBl. II S. 579) verordnet der Minister der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für die Haushaltsjahre 2000 bis 2005 vom 30. Mai 2000 (GVBl. II S. 190), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. November 2004 (GVBl. II S. 891), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „2000 bis 2005“ durch die Angabe „2000 bis 2008“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:  
  
In Absatz 1 wird die Angabe „2000 bis 2005“ durch die Angabe „2000 bis 2008“ ersetzt.
3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:  
  
In der Überschrift wird die Angabe „2000 bis 2005“ durch die Angabe „2000 bis 2008“ ersetzt.
4. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „2000 bis 2005“ durch die Angabe „2000 bis 2008“ ersetzt.
  - b) Nach den Wörtern „Schlussabrechnung bis zum 4. Februar 2005/2006“ werden folgende Angaben angefügt:

**„Haushaltsjahre 2006, 2007 und 2008**

Abschlagszahlung für das

1. Quartal bis zum 16. April 2006/2007/2008
  2. Quartal bis zum 16. Juli 2006/2007/2008
  3. Quartal bis zum 16. Oktober 2006/2007/2008
  4. Quartal bis zum 16. November 2006/2007/2008
- Schlussabrechnung bis zum 4. Februar 2006/2007/2008“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Potsdam, den 10. Januar 2006

Der Minister der Finanzen

In Vertretung  
Rudolf Zeeb

**Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten  
für Fachberufe des Gesundheitswesens  
und zur Änderung der Verordnung über die  
Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen**

Vom 11. Januar 2006

Auf Grund

1. des § 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) in Verbindung mit
  - a) § 20 Abs. 3 des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442),
  - b) § 24 Abs. 3 des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902),
  - c) § 9 Abs. 2 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349),
  - d) § 6 Abs. 3 des Ergotherapeutengesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), der durch Artikel 40 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265, 273) geändert worden ist,
  - e) § 6 Abs. 3 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529),
2. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602),

3. des § 31 Satz 2 des Krankenhausgesetzes des Landes Brandenburg vom 11. Mai 1994 (GVBl. I S. 106), der durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2001 (GVBl. I S. 242, 244) geändert worden ist,

verordnet die Landesregierung

und auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheitswesens vom 18. März 1994 (GVBl. I S. 62) verordnet die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie im Einvernehmen mit dem Minister des Innern:

#### Artikel 1

### **Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten für Fachberufe des Gesundheitswesens (FGZV)**

#### § 1

(1) Das Landesamt für Soziales und Versorgung ist zuständige Behörde für die Durchführung der nachstehenden Gesetze und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung:

1. Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2307),
2. MTA-Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402), zuletzt geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2307),
3. Diätassistentengesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 30 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2307),
4. Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2306),
5. Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 25 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2307),
6. Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2657),
7. Hebammengesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2657),
8. Rettungsassistentengesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824),
9. Orthoptistengesetz vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 28 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2307),
10. Podologengesetz vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320), zuletzt geändert durch Artikel 32 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2307),
11. Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Juni 2005 (BGBl. I S. 1645, 1651),
12. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 966),
13. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3770), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 966),
14. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 966),
15. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 966),
16. Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 966),
17. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892), zuletzt geändert durch Artikel 72 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1832),
18. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 10. November 2003 (BGBl. I S. 2263), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 966),
19. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1987 (BGBl. I S. 2263), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 966),
20. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten vom 7. November 1989 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 966),
21. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1833),



22. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen vom 18. Dezember 2001 (BGBl. I S. 12), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 966),

23. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2352), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1645, 1652).

Entscheidungen im Rahmen der Durchführung des in Satz 1 Nr. 2 genannten Gesetzes, die veterinärmedizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten betreffen, erfolgen im Einvernehmen mit dem Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung.

(2) Dem Landesamt für Soziales und Versorgung obliegt ferner die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der Zuständigkeiten nach Absatz 1 Satz 1. Wird die Zuständigkeit des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung berührt, so ist entsprechend Absatz 1 Satz 2 zu verfahren.

## § 2

Das Landesamt für Soziales und Versorgung ist zuständige Behörde für die Durchführung der in dem Gesetz über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheitswesens genannten Aufgaben einschließlich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes.

## Artikel 2

### Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen

Die Verordnung über die Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen vom 27. Oktober 1992 (GVBl. II S. 693) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. des Gesetzes zur Regelung des Transfusionswesens vom 1. Juli 1998 (BGBl. I S. 1752), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2005 (BGBl. I S. 234),“.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Vorschriften des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg vom 3. Juni 1994 (GVBl. I S. 178), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186, 194), in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.“

2. In § 2 Abs. 1 werden die Wörter „Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Flurneuordnung“ durch die Wörter „Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung“ ersetzt.

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Landesapothekerkammer ist zuständige Behörde im Sinne des § 12a des Gesetzes über das Apothekenwesen und zuständige Stelle im Sinne des § 23 Abs. 2 und 3 sowie des § 24 Abs. 1 der Apothekenbetriebsordnung.“

4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Flurneuordnung“ werden durch die Wörter „Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung“ ersetzt.

b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. § 32 des Gesetzes zur Regelung des Transfusionswesens“.

## Artikel 3

### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten für nichtärztliche und nichttierärztliche Heilberufe vom 11. November 1992 (GVBl. II S. 719), die Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Podologengesetz vom 22. April 2002 (GVBl. II S. 239) sowie die Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheitswesens vom 12. Dezember 1994 (GVBl. II S. 1013) außer Kraft.

Potsdam, den 11. Januar 2006

Die Landesregierung  
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Die Ministerin für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Familie

Dagmar Ziegler

Der Minister für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

## **Gesetz- und Verordnungsblatt**

für das Land Brandenburg

---

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0